

dorf, gegen die beantragte Verkürzung der Landtagsdiäten gerichtet.

Präsident Hensel: An die außerordentliche Deputation für die Geschäftsordnung.

9. (Nr. 193.) Zustimmungsadresse des aus 664 Mitgliedern bestehenden Vaterlandsvereins zu Leisnig an die Kammern und Verwahrung gegen die Annahme, daß das Volk die Verleugnung der Grundsätze, zu denen die Abgeordneten des Volkes sich bekannt hätten, aus irgend welchen Gründen billige.

Präsident Hensel: An die fünfte Deputation.

10. (Nr. 194.) Petition der Gemeinden zu Dittmannsdorf und 20 anderer Orte, Christian Gottfried Zscherpe's und Genossen, vom 8. Februar, die Aufhebung der Feudallasten betreffend, überreicht vom Abg. Riedel.

Präsident Hensel: An die vierte Deputation.

11. (Nr. 195.) Petition der Ebengenannten von gleichem Datum, eine Erleichterung für kleinere Landgemeinden bezüglich der Abgabe der Stimmzettel bezweckend, ebenfalls vom Abg. Riedel überreicht.

Präsident Hensel: Wird ebenfalls der vierten Deputation zu übergeben sein.

12. (Nr. 196.) Eine von der ersten Kammer unterm 14. dieses Monats mitgetheilte Petition des Ausschusses des deutschen Vereins für Neustadt und Umgegend, dem Antrage auf Herabsetzung der Landtagsdiäten beistimmend.

Präsident Hensel: Wird an die außerordentliche Deputation für die Geschäftsordnung abzugeben sein.

13. (Nr. 197.) Protocollauszug der ersten Kammer vom 13. dieses Monats, die Berathung über den Antrag des Abg. Heubner wegen authentischer Interpretation des Wortes: „selbstständig“ betreffend.

Präsident Hensel: Ich schlage der Kammer vor: diesen Protocollextract nebst Beilage der ersten Deputation zu überweisen, da es sich hier um einen Gesetzgebungsgegenstand handelt. Wird die Frage bejaht, so würde ich vorschlagen: die dahin einschlagenden Petitionen, welche bereits an die vierte und fünfte Deputation abgegeben worden sind, ebenfalls an die erste Deputation übergeben zu lassen. Ich frage die Kammer: ob sie mit meinem Vorschlage, diesen Gegenstand der ersten Deputation zu überweisen, einverstanden ist?

(Wird genehmigt.)

Es werden demnach auch die dieselbe Angelegenheit betreffenden Eingaben an die erste Deputation abzugeben sein.

14. (Nr. 198.) Protocollauszug derselben gleichen Datums, die Berathung des Berichts über das königl. Decret vom 22. Januar 1849, die Fixation der Brandcassenbeiträge auf die Jahre 1849, 1850 und 1851 betreffend.

Präsident Hensel: Gehört zu dem Geschäftskreis der dritten Deputation. Die beiden Abgg. Helbig und Kellermann haben sich wegen dringender Abhaltung für die heutige Sitzung entschuldigen lassen. Es ist nunmehr zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung überzugehen.

Staatsminister D. Braun: Herr Präsident! Darf ich mir das Wort erbitten, um eine kurze Erklärung abzugeben? Nachdem der Grund meiner zeitherigen Beurlaubung durch Verbesserung meiner Gesundheitsumstände wenigstens zum Theil gehoben ist, so habe ich keinen Anstand genommen, mein Amt wieder anzutreten und zu versuchen, ob meine Gesundheit auf die Dauer den Anstrengungen meines Amtes gewachsen ist. Ich habe daher unter Einwilligung Sr. Majestät des Königs meine Geschäfte wieder übernommen und halte es für angemessen, der geehrten Kammer davon Eröffnung zu machen.

(Viele Stimmen auf der rechten und linken Seite „Bravo!“)

Präsident Hensel: Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung war, wie ich bemerkte, die Antwort der Staatsregierung auf die Bertling'sche Anfrage wegen der Communalgardengesetzgebung. Der Herr Minister Oberländer hat das Wort.

Staatsminister Oberländer: Der Herr Abg. Bertling hat angefragt, weshalb im Gesetz vom 22. November vorigen Jahres, die Communalgarde betreffend, die von den frühern beiden Kammern rücksichtlich der Bestimmung im §. 4 d. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 beschlossene präceptive Abänderung, nach welcher Privatofficianten, Hauslehrer, Commis und Schreiber zum Eintritt in die Communalgarde verpflichtet sind, warum diese Bestimmung im Gesetz fehle. Der Grund liegt darin, daß in der Landtagschrift die betreffenden Beschlüsse der Kammern nicht erwähnt und aufgeführt sind. Das Ministerium hat nun bei Ausarbeitung des Gesetzes sich lediglich an die Landtagschrift zu halten gehabt, und ist daher nicht auf die Protocolle und die Mittheilungen zurückgekommen. Man ist anfangs um so weniger hinter dieses Versehen in der Landtagschrift gekommen, — denn etwas Anderes ist es wahrscheinlich nicht — weil die Bestimmungen über die Gesellen in der Kammer besonders behandelt und dabei der im Gesetze von 1840 mit erwähnten Privatofficianten, Hauslehrer, Commis und dergleichen nicht gedacht wird. Nun wird es sich fragen, ob ohne weiteres in der Ausführungsverordnung auf Grund der Kammerbeschlüsse diese Kategorien noch in der Weise erwähnt werden sollen, so, daß sie nicht nur zum Eintritt in die Communalgarde berechtigt sind, also eintreten können, sondern daß sie eintreten müssen, oder ob die jetzigen Kammern darauf noch einen besondern Beschluß gründen wollen, daß sie einzutreten haben, obgleich in der Landtagschrift der vorigen Kammer diese Kategorien nicht ausdrücklich erwähnt seien. Sodann ist gefragt, warum die Ausführungsverordnung noch nicht erlassen worden sei und